

Wertstoffhofordnung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) hat in seinem Verbandsgebiet Wertstoffhöfe eingerichtet. Dies ist ein zusätzlicher Service für die Bewohner, Abfällen, die entweder verwertet oder auch ordnungsgemäß beseitigt werden sollen, schnell und unbürokratisch selbst anzuliefern.

Die Wertstoffhöfe werden durch die Gebühreneinnahmen aus dem Haushalt des Verbandes finanziert. Deshalb ist die Anlieferung von Abfällen durch Einwohner anderer Landkreise außerhalb des ZAOE ausgeschlossen. Im Zweifelsfall hat der Anlieferer die Herkunft zu belegen.

Für die Kleinanliefererbereiche der Umladestationen gilt die jeweilige Benutzerordnung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Umfang der Annahme.....	1
2.	Annahme und Ausschluss von Abfällen	1
3.	Gebühren	3
4.	Befahren des Wertstoffhofes/der Umladestation.....	4
5.	Entladen	4
6.	Unbefugte Entnahme.....	4
7.	Nicht angenommene Abfälle	4

1. Umfang der Annahme

Die Wertstoffhöfe sind für die Selbstanlieferung von Abfällen (siehe Punkt 2) aus Haushalten bzw. kleineren Gewerbebetrieben eingerichtet worden. Es werden nur Mengen bis zu einem Kubikmeter angenommen. Größere Mengen müssen zu den Umladestationen des ZAOE gebracht werden.

Sperrmüll bis maximal 3 m³ wird nur gegen Vorlage der Bestellkarte aus dem Abfallkalender auf den Umladestationen und den Wertstoffhöfen Gröbern und Neustadt angenommen. Dafür fallen keine Gebühren an. Sperrmüll ohne Vorlage der Bestellkarte, auch Mengen über 3 m³, wird gegen Gebühr auf den Umladestationen angenommen.

Es besteht kein Anspruch auf Abnahme aller Abfälle!

2. Annahme und Ausschluss von Abfällen

Die Einordnung der Abfallarten bezieht sich auf die Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen gemäß § 2 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE.

Auf den Wertstoffhöfen werden angenommen:

- (1) Grünabfälle
Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, die in Grundstücken und Gärten anfallen. Dazu gehören Rasen- und Grünschnitt, Baum- und Heckenschnitt, Laub und andere Pflanzenabfälle.
- (2) Elektroaltgeräte
Gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die zu dem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder diese erzeugen, übertragen sowie messen. Diese Geräte müssen aufgrund ihres Wertstoff- oder Schadstoffgehaltes getrennt von den anderen Abfällen eingesammelt werden.
- (3) Schrott
Sonstige haushaltüblich anfallende metallische Abfälle, keine Haushaltgeräte und Autowracks
- (4) Reifen
Reifen mit und ohne Felgen von Pkw, Moped und Motorrad
- (5) Altpapier
Zeitungen, Zeitschriften, Druckerzeugnisse, sauberes Knüllpapier
- (6) DSD-Verpackungen
Verpackungen mit dem Grünen Punkt aus Glas, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen
- (7) Sperrmüll (Umladestationen und Wertstoffhöfe Gröbern und Neustadt)
sperrige Abfälle aus Haushalten, die auch nach Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Restabfallbehälter passen

Das ist kein Sperrmüll:

- Abfälle aus Gebäuderenovierungen, z. B. Fenster, Türen, Balken, Sanitäreinrichtungen ohne elektrische Bauteile und -gruppen,
- Abfälle aus Haushaltsauflösungen,
- Altfahrzeuge und Teile davon.

Der vom ZAOE beauftragte Wertstoffhofbetreiber kann auf eigene Rechnung folgende Abfälle annehmen:

- (1) Bauschutt
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten mit geringfügigen (meist unter 5 %) Fremdanteil
- (2) Baumischabfälle
Mischung aus mineralischem (Bauschutt) und nichtmineralischen (Baustellenabfälle) Stoffen aus Bautätigkeit und Renovierungsarbeiten

(3) Baustellenabfälle

Überwiegend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit und Renovierungsarbeiten, wie Wasser- und Abwasserohre, Elektroleitungen, Fensterrahmen, Türen, Dachpappe und andere ähnliche Stoffe

Diese Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen:

(1) Hausmüll

Restabfälle aus Haushalten, die nach Vermeidung und getrennter Erfassung von Wertstoffen, Bioabfällen und Problemabfällen übrig geblieben sind und hinsichtlich Beschaffenheit und Zusammensetzung zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallsammelbehältern geeignet sind.

(2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Abfälle aus Gewerbebetrieben, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, die üblicherweise auch in Haushalten anfallen und somit nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll beseitigt werden können.

(3) Bioabfälle

Organische Abfälle aus Haushalten, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen, die unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene und rechtlicher Bestimmungen für die Sammlung in Sammelbehältern geeignet sind und einer Verwertung zugeführt werden können.

(4) Problemabfälle

In Haushaltungen üblicherweise anfallende Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwendungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze

(5) Erdaushub

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial

(6) Straßenaufbruch

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren

Die unter 1 - 3 ausgeschlossenen Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht am Grundstück und dürfen deshalb grundsätzlich nicht zu den Wertstoffhöfen transportiert werden.

In Hausmüllbehältern angelieferte Abfälle sind grundsätzlich abzuweisen.

3. Gebühren

Für die Annahme der unter Punkt 2 bestimmten Abfälle erhebt der ZAOE Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung. Die Gebühren sind in der vom Personal festgelegten Höhe mit Barzahlung gegen Quittung zu begleichen. Menge, Deklaration der Abfälle sowie ggf. erhaltenes

Wechselgeld sind sofort zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Hinterziehung von Gebühren wird strafrechtlich verfolgt.

4. Befahren des Wertstoffhofes

Anlieferer haben sich bei Einfahrt auf das Gelände des Wertstoffhofes sofort beim Personal anzumelden. Den Weisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass niemand unnötig behindert wird.

5. Entladen

Die Entladung der Abfälle hat selbstständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfolgen. Die Sammelbehälter sind nicht zu überfüllen und es ist darauf zu achten, dass Abfälle nicht neben die Behälter fallen.

6. Unbefugte Entnahme

Angenommene Abfälle gehen in das Eigentum des Zweckverbandes beziehungsweise des Wertstoffhofbetreibers über.

Die Entnahme von Abfällen aus den Containern ist nicht gestattet. Das Betreten der Sammelbehälter ist grundsätzlich verboten.

7. Nicht angenommene Abfälle

Abfälle, die nicht angenommen werden, sind wieder zurückzunehmen. Ist eine geordnete Entsorgung nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, kann das Personal veranlassen, dass die Entsorgung an anderer Stelle nachgewiesen wird.

Diese Ordnung tritt am 30. Oktober 2010 Kraft.

Raimund Otteni
Geschäftsführer